



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juli 2024  
(OR. en)

11311/24  
ADD 1  
LIMITE  
PV CONS 33  
ENV 671  
CLIMA 251

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Umwelt)

17. Juni 2024

**Sonstiges**

10. c) **Modalitäten und Bedingungen für die Auktionen 2024  
im Rahmen des Innovationsfonds für die Erzeugung  
von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen  
Ursprungs (zweite Serie der H2-Auktionen)** 11103/24  
*Informationen der polnischen, der tschechischen und der  
ungarischen Delegation*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Polens, Tschechiens und Ungarns sowie den Bemerkungen anderer Delegationen.

- d) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen Ungarns*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Ungarns.

---

**Erklärungen zu den die nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in  
Dokument 10903/24**

**Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Teilnahme Kanadas an Programmen der Union**

**Zu A-Punkt 1:**

*Grundsätzliche Einigung*

*Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Nach Auffassung der Kommission hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. April 2024 in der Rechtssache C-551/21 festgestellt, dass die Wahrnehmung der Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte, die nicht in den Bereich der GASP fallen, nach den Verträgen allein das Recht der Kommission ist. Somit hat der Rat keine Bestimmungen über die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte außerhalb des Bereichs der GASP durch die Kommission zu erlassen.“

**Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Teilnahme Kanadas an Programmen der Union**

**Zu A-Punkt 2:**

*Annahme*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Nach Auffassung der Kommission hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. April 2024 in der Rechtssache C-551/21 festgestellt, dass die Wahrnehmung der Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte, die nicht in den Bereich der GASP fallen, nach den Verträgen allein das Recht der Kommission ist. Somit hat der Rat keine Bestimmungen über die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte außerhalb des Bereichs der GASP durch die Kommission zu erlassen.“

**Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit: Vorgehensweise des Rates in Bezug auf die Erweiterungsländer**

**Zu A-Punkt 7:**

*Billigung*

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Österreich bestätigt seine Zustimmung diesem Vermerk. Es bedauert jedoch die Aufnahme des letzten Satzes von Absatz 9 des Vermerks (,Darüber hinaus würde sich eine solche Einladung allein auf den Bereich der Rechtsstaatlichkeit beziehen und keine Entsprechung in anderen Bereichen oder Ratsformationen finden.‘). Österreich möchte seine Auffassung betonen, dass sich auch der letzte Teil des Satzes ausschließlich auf den Bereich der Rechtsstaatlichkeit bezieht. In diesem Zusammenhang möchte Österreich an die Bedeutung des Konzepts der schrittweisen Integration erinnern, das der Rat zuletzt unter Nummer 14 seiner Schlussfolgerungen zur Erweiterung in der vom Rat am 12. Dezember 2023 gebilligten Fassung bestätigt hat, und möchte bekräftigen, dass seine Zustimmung zu diesem Vermerk in keiner Weise auf eine Änderung unserer allgemeinen Haltung zur schrittweisen Integration hindeutet.“

**Zu A-Punkt 13:**

**Übereinkommen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse**

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Angesichts des Urteils des Gerichtshofs vom 9. April 2024 in der Rechtssache C-551/21, Kommission gegen Rat ( ‚Gabun-Urteil‘ ), ist es nach dem Primärrecht Sache der Kommission, die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ( ‚BBNJ-Übereinkommen‘ ) gebunden zu sein. Daher steht Artikel 4 des Beschlusses des Rates über den Abschluss des BBNJ-Übereinkommens, der den Präsidenten des Rates ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Genehmigungsurkunde im Namen der Union zu hinterlegen, nicht im Einklang mit den Verträgen in der Auslegung durch den Gerichtshof.

Da der Rat den in diesem Dossier enthaltenen Beschlussentwurf jedoch dem Parlament zur Zustimmung übermittelt hatte, bevor der Gerichtshof sein Urteil fasste, um seine rechtzeitige Annahme vor Ablauf der neunten Wahlperiode sicherzustellen, wird die Kommission dessen Annahme mit qualifizierter Mehrheit nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die Zusicherungen des Rates, dass die Kommission im Einklang mit dem Gabun-Urteil beauftragt wird, die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das BBNJ-Übereinkommen gebunden zu sein. Die Kommission betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle künftigen Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte, für die der Rat zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht die Zustimmung des Parlaments eingeholt hatte, dem oben genannten Urteil des Gerichtshofs in vollem Umfang entsprechen.“